

Die Erhöhung für mehrere Auftraggeber (Vergütungsziffer 1008 des VV RVG)

Von CARMEN WOLF, Koblenz*

§ 7 Abs. 1 RVG bestimmt, daß der Rechtsanwalt, der in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, die Gebühren nur einmal erhält. In Anlehnung an § 6 Abs. 1 BRAGO findet sich auch im RVG unter der Vergütungsziffer 1008 VV eine Regelung wieder, wonach der Mehraufwand des Rechtsanwaltes für mehrere Auftraggeber ebenfalls entlohnt wird. Im Unterschied zu § 6 BRAGO, nach dem sich die Geschäfts- und Prozeßgebühren um 3/10 erhöhen (eine 5/10 Prozeßgebühr wird somit durch einen zweiten Auftraggeber bei identischem Gegenstand auf 6,5/10 erhöht), wird nach dem RVG jede Gebühr – unabhängig von ihrem Ausgangsgebührensatz – um den Faktor 0,3 erhöht. Vertritt der Rechtsanwalt in einer Angelegenheit also zwei Auftraggeber und ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, wird die von ihm verdiente 0,5 Verfahrensgebühr durch Aufaddieren von 0,3 auf 0,8 erhöht.

Zu beachten ist: die maximale Erhöhung bei einer Vielzahl von Auftraggebern beträgt 2,0.

Letztlich bedeutet die Neuregelung der Erhöhung im RVG bei einem Gebührensatz von unter 1,0 ein »Mehr« gegenüber der nach der BRAGO geltenden Anwendungsvorschrift; bei Gebühren über 1,0 führt dies (natürlich) zu einer Honorarreduktion.

Nicht eindeutig geregelt ist die Anwendung der Vergütungsziffer Nr. 1008 VV in gemeinsamer Betrachtung mit den Verfahrensgebühren der Nrn. 3400 VV und 3401 VV, also bei den Verfahrensgebühren für die Tätigkeit als Korrespondenzanwalt bzw. als Terminsvertreter (Anwalt in Untervollmacht bzw. Beweisanwalt).

Der Verkehrs-/Korrespondenzanwalt erhält nach Nr. 3400 VV eine Verfahrensgebühr »in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens 1,0«; der Terminsvertreter erhält eine Gebühr in Höhe der Hälfte der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Gebühr. Insoweit existiert keine Kappungsgrenze.

Hier stellt sich die Frage, ob dem Verkehrs-/Korrespondenzanwalt, der den Schriftverkehr mit dem Verfahrensbevollmächtigten im Auftrag beispielsweise zweier Personen führt, die bereits um 0,3 erhöhte Verfahrensgebühr zuzubilligen ist (die dann auf 1,0 gekappt wird) oder ob ihm die noch nicht erhöhte Verfahrensgebühr (gekappt auf 1,0) zuzüglich der Erhöhung erwächst. Gleichermaßen beim Terminsvertreter:

Verdient er die Hälfte der bereits um 0,3 erhöhten Gebühr des Prozeßbevollmächtigten oder die Hälfte der noch nicht erhöhten Verfahrensgebühr zuzüglich der Erhöhung?

In der Gegenüberstellung sähe dies wie folgt aus:

Gebühr des Prozeßanwaltes im ersten Rechtszug:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV
0,3 Erhöhung, Nr. 1008 VV
 1,6 Gebühren insgesamt

Beim Verkehrsanwalt:

Variante 1		Variante 2	
Verfahrensgebühr	1,3	Gesamtgebühren des PV	1,6
Kappung	1,0	Kappungsgrenze	1,0
zzgl. Erhöhung	0,3		
Gebührenanspruch	1,3	Gebührenanspruch	1,0

Beim Terminsvertreter:

Variante 1		Variante 2	
Verfahrensgebühr	1,3	Gesamtgebühren des PV	1,6
hiervon die Hälfte	0,65	hiervon die Hälfte	0,8
zzgl. Erhöhung	0,3		
Gebührenanspruch	0,95	Gebührenanspruch	0,8

Der unterschiedliche Rechenweg bringt hier eine Differenz von immerhin 0,3 beim Verkehrsanwalt und 0,15 beim Terminsvertreter; die Differenzen weiten sich bei weiteren Auftraggebern. Welcher Rechenweg letztlich der Richtige ist, läßt sich aus dem Gesetz nicht entnehmen und wird wohl durch Rechtsprechung manifestiert werden müssen; denn für beide Wege gibt es nachvollziehbare Argumente:

Für die (für den Anwalt ungünstigere) Variante 2 könnte sprechen, daß es sich bei der Erhöhung um keine eigenständige Gebühr handelt, sondern nur um ein »Plus« auf die Verfahrensgebühr: Dem Prozeßanwalt stünden danach nicht zwei einzelne Gebühren (Verfahrensgebühr + Erhöhung) zu, sondern eine erhöhte Verfahrensgebühr, die dann folgerichtig als Ganzes der hälftigen Teilung beim Terminsvertreter bzw. der Kappung beim Verkehrsanwalt unterliegt.

* Autorin der Bücher »RVG für Einsteiger« und »RVG Navigator«, Luchterhand 2004. Die Autorin ist Rechtswirtin und als Bürovorsteherin der Rechtsanwälte FROMM – Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht in Koblenz tätig.

Andererseits spricht einiges dafür, die Gebühren »unabhängig« zu betrachten, dem Verkehrsanwalt bzw. dem Terminsvertreter im obigen Schaubild also die Vergütung nach Variante 1 zuzubilligen. Die Gebühren der Nr. 3400 VV und 3401 VV sind Verfahrensgebühren (die irgendwie errechnet werden müssen) und laut Definition der Nr. 1008 erhöhen sich die Verfahrensgebühren eben um den Faktor 0,3. Würde man nämlich die Erhöhung vor der Teilung der Verfahrensgebühr aufrechnen (Variante 2), würde letztlich (beim Terminsvertreter) wieder eine prozentuale Erhöhung auf die Verfahrensgebühr erfolgen, wie es in der BRAGO geregelt ist und für das RVG gerade abgeändert wurde.

Der Vergleich der Gebühren des Verkehrsanwaltes unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze läßt am ehesten den

Schluß zu, daß zur Ermittlung der »Verfahrensgebühr« für den Verkehrs-/Korrespondenzanwalt bzw. Terminsvertreter nur die »nackte« Verfahrensgebühr zu betrachten ist und die Erhöhung sodann hinzuaddiert wird, denn andernfalls erhält zumindest der Verkehrs-/Korrespondenzanwalt nur in den seltensten Fällen (z. B. im Falle der vorzeitigen Erledigung) einen Ausgleich für die Mehraufwendungen bei Vertretung mehrerer Personen.

Folgerichtig muß dann auch für den Terminsvertreter gelten, daß nur die »nackte« Verfahrensgebühr der hälftigen Teilung unterliegt, um so die sodann noch für den Mehraufwand zu erhöhende Verfahrensgebühr zu ermitteln.